



**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0691(4)
vom 28.09.04**

15. Wahlperiode

Stellungnahme

des

**Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
(bpa)**

**zum
Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung
des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch**

BT-Drs. 15/3673

Berlin, 30. September 2004

bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
Bundesgeschäftsstelle, Hannoversche Str. 19, 10115 Berlin
Tel. 030 – 30 87 88 60, Fax 030 – 30 87 88 89
bund@bpa.de – www.bpa.de

Der bpa bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Einladung zur Anhörung.

I. Zuzahlungen zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Die mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) neu eingeführten Zuzahlungen zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) stellen für Sozialhilfeempfänger, aber insbesondere für die Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen, eine besondere Belastung dar. Dieses betrifft zum einen den finanziellen Umfang und zum anderen die Umsetzung der Zuzahlungsregelungen.

In besonderer Weise gilt dieses für sozialhilfeabhängige Heimbewohner. Die seit dem 01.01.2004 fälligen Zuzahlungen müssen aus dem Barbetrag nach § 21 Abs.3 BSHG der Pflegebedürftigen beziehungsweise Behinderten in Heimen bestritten werden. Die Höhe der Zuzahlungen beläuft sich auf 1 % (bei chronisch Kranken) beziehungsweise 2 % des Eckregelsatzes nach dem BSHG, mithin derzeit ca. 35,00 € beziehungsweise ca. 70,00 €.

Bereits dies ist aus Sicht des bpa unverhältnismäßig, da der Barbetrag ausschließlich zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens gedacht ist, zu denen die Zuzahlung zu erforderlichen Arztbesuchen, den Medikamenten und Heilbehandlungen keinesfalls gehören können.

Die Zuzahlungsgrenze haben zahlreiche Heimbewohner bereits im Januar überschritten und damit einen Anspruch auf Ausstellung eines Befreiungsbescheides. Ein solcher konnte aber zeitnah nicht erteilt werden, da hierfür zunächst ein aufwändiges Verwaltungsverfahren bei den Krankenkassen durchgeführt werden musste.

Neben den finanziellen Belastungen durch die Zuzahlungen hat auch die praktische Umsetzung in den Pflegeeinrichtungen zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner überblicken den Rahmen der von ihnen zu leistenden Zuzahlungen nicht. Vielen ist nicht klar, wie viele Zuzahlungen sie zu leisten haben, wann sie davon befreit sind und wie das verfahren bei der Zuzahlungsbefreiung gestaltet ist. Darüber hinaus haben die Zuzahlungen für Heimbewohner auch bei den Pflegeeinrichtungen für großen bürokratischen Aufwand gesorgt. So haben es die Krankenkassen nicht selten versucht, das Inkasso bei den Zuzahlungen auf die Einrichtungen zu übertragen.

Der bpa begrüßt daher ausdrücklich den vorliegenden Änderungsantrag, wonach der Träger der Sozialhilfe den auf den Leistungsberechtigten entfallenden Zuzahlungsbetrag darlehensweise übernimmt und direkt an die zuständige Krankenkasse auszahlt. Hierbei handelt es sich um eine pragmatische Lösung, die sowohl den Hilfeempfängern als den Pflegeeinrichtungen zu Gute kommt. Auf diese Weise haben insbesondere die Bewohnerinnen und Bewohner wieder mehr Sicherheit bei der Verwendung ihres Barbetrages. Die vorgesehene Rückzahlungsregelung stellt gleichfalls eine ausgewogene Lösung dar

Der bpa setzt sich aus den vorstehend aufgeführten Gründen dennoch weiter für eine Befreiung von Heimbewohnern von den Zuzahlungen zur GKV ein, zumindest jedoch die Ausnahme der sozialhilfebedürftigen Heimbewohner von der Zuzahlung. Dieser Forderung des bpa hat sich auch der AOK-Bundesverband angeschlossen. Nach dessen Einschätzung

würde eine generelle Befreiung der Barbetragsempfänger lediglich Mehrausgaben für die GKV von 8 bis 9 Millionen € zur Folge haben. Angesichts der GKV-Gesamtausgaben von ca. 140 Mrd. € (2003) sind diese Mehrausgaben aus Sicht des bpa zu akzeptieren.

II. Bestandsschutz für zusätzlichen Barbetrag

Der bpa begrüßt die beabsichtigte Bestandsschutzregelung zum zusätzlichen Barbetrag gemäß § 21 Abs.3 S.4 BSHG. Hiermit wird dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei sozialhilfeberechtigten Heimbewohnern um eine der gesellschaftlich schwächsten Gruppen handelt, vertritt der bpa jedoch die Ansicht, dass diesem Personenkreis der zusätzliche Barbetrag insgesamt erhalten bleiben sollte. Insoweit wird der ursprüngliche Gedanke der Streichung des zusätzlichen Barbetrages zur Erreichung einer Gleichbehandlung von Sozialhilfeberechtigten in und außerhalb von Einrichtungen, nicht geteilt. Die bisherige BSHG-Regelung hat weder zu sozialem Unfrieden geführt, noch war die angebliche „Privilegierung“ der Gruppe der pflegebedürftigen Sozialhilfeempfänger gesellschaftlich unverkraftbar.

III. Der notwendige Lebensunterhalt setzt sich aus Grundpauschale und dem auf den Lebensunterhalt entfallenden Anteil am Investitionsbetrag zusammen

Sofern eine Klarstellung der inhaltlichen Zusammensetzung der Hilfe zum Lebensunterhalt tatsächlich notwendig ist, soll diese natürlich auch vorgenommen werden.

Der bpa weist jedoch darauf hin, dass auf jeden Fall vermieden werden muss, dass in Bezug auf den bisherigen Investitionsbetrag als einem von drei Kostenblöcken zum Beispiel bei einem Hilfebedarf in stationären Einrichtungen die Änderung zur Folge hätte, dass ohne Not ein vierter Kostenblock entsteht und alle Vertragspartner vor Ort hierdurch in die Situation kommen, bestehende Vereinbarungen ändern zu müssen. Die vorgesehene Gesetzesänderung darf somit vor Ort nicht dazu führen, dass durch eine möglicherweise neu entstehende Abgrenzungsproblematik eine vermeidbare Diskussion zu den bestehenden anerkannten und vereinbarten Investitionsträgern begründet wird. Insofern ist es richtig, keine abweichenden Zuständigkeiten vorzusehen.

Bernd Meurer
(Präsident)